

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2020  
**Nummer:** 04  
**Datum:** 22. April 2020

**Inhalt:** Satzung über besondere Regelungen an der  
Hochschule Hof aufgrund der COVID-19-Pandemie

vom 22. April 2020

# **Satzung über besondere Regelungen an der Hochschule Hof aufgrund der COVID-19-Pandemie**

**Vom 22. April 2020**

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, Artikel 43 Absatz 5 Satz 2 und Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Satzung, Generalklausel**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, durch Modifikation sonst geltender Satzungsregelungen und anlassbezogene Satzungsbestimmungen zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) dazu beizutragen, dass die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen kollektiven Herausforderungen bewältigt werden können, ohne Studium, Lehre und Prüfungswesen an der Hochschule Hof mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen.

(2) Alle tätigen Hochschulmitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Ausfüllung von Ermessensspielräumen, bestrebt, Nachteile für die Studierenden, die aufgrund der COVID-19-Pandemie drohen, so weit wie irgend möglich zu vermeiden, allerdings ohne dass es etwa zu einer Überkompensation kommt.

## **§ 2**

### **Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Die in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Lehrveranstaltungen werden in den Modulhandbüchern für das Sommersemester 2020 durch Lehrveranstaltungen anderer Art und anderen Umfangs ersetzt, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, um den Lehrbetrieb unter den jeweils gegebenen Umständen sicherzustellen. <sup>2</sup>Dabei werden vor allem die Möglichkeiten der von der Hochschule eingesetzten IT-Lösungen für virtuelle Lehrangebote genutzt.

(2) Im Hinblick auf Angaben nach Absatz 1 Satz 1 können Modulhandbücher im Sommersemester 2020 ohne zeitliche Einschränkung geändert werden.

## **§ 3**

### **Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Anzahl und Form der in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Modulprüfungen werden in den Modulhandbüchern für das Sommersemester 2020 abweichend festgelegt, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, um den besonderen Umständen, insbesondere den Verhältnissen virtueller Lehre, Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Dabei sind die Grundsätze des kompetenzorientierten Prüfens

so weit wie möglich zu verwirklichen. <sup>3</sup>Computergestützte Prüfungen jeder Art sind unter den vorgenannten Voraussetzungen zulässig, soweit sie mithilfe der von der Hochschule eingesetzten IT-Lösungen abgenommen werden. <sup>4</sup>In Betracht kommen insbesondere online abzugebende Studienarbeiten oder Ausarbeitungen von Fallstudien, synchrone oder asynchrone Präsentationen, e-Portfolios mit Lernergebnissen einschließlich deren reflektierender Kommentierung, überwachte mündliche und schriftliche Prüfungen, „Open Book“ Online Tests sowie Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (unter Beachtung der gängigen Vorgaben für Validität, Reliabilität und definierte Verantwortlichkeiten). <sup>5</sup>Für Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gelten die vorstehenden Sätze entsprechend; die Modulhandbücher für das Sommersemester 2020 können auch vorsehen, dass abweichend von der SPO keine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen verlangt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Hinblick auf Angaben nach Absatz 1 Satz 1 können Modulhandbücher im Sommersemester 2020 bis zwei Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin, spätestens jedoch bis einschließlich 30. Juni 2020 geändert werden. <sup>2</sup>Für Änderungen nach Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 gilt das entsprechend; ein Verzicht auf Zulassungsvoraussetzungen im Sommersemester 2020 unterliegt keinen zeitlichen Einschränkungen, kann aber nicht rückgängig gemacht werden.

(3) Mit Rücksicht auf die in Absatz 2 Satz 1 getroffene Regelung bittet der Senat den Prüfungsausschuss, die Frist zur Prüfungsanmeldung im Sommersemester 2020 so festzulegen, dass diese mit Ablauf des 30. Juni 2020 endet.

#### **§ 4 Fristen**

(1) <sup>1</sup>Am 15. März 2020 laufende Abgabefristen für Abschlussarbeiten, die noch nicht abgegeben wurden, verlängern sich um sechs Wochen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Fristen zur Abgabe von Abschlussarbeiten, die im Sommersemester 2020 zu laufen beginnen. <sup>3</sup>Die Möglichkeit zur Fristverlängerung aus individuellen Gründen nach § 13 Absatz 1 Nr. 7 Satz 3 APO bleibt unberührt; auf die danach geltende Höchstfrist von zwei Monaten werden die Fristverlängerungen nach Satz 1 und 2 nicht angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Am 15. März 2020 laufende Fristen, die in der APO oder einer SPO für die Ablegung von Prüfungen, Wiederholungsprüfungen oder den Erwerb von Credits begründet werden, verlängern sich um ein Semester. <sup>2</sup>Von der Fristverlängerung nach Satz 1 sind insbesondere folgende Fristen erfasst:

1. die Frist gemäß § 10 Absatz 2 APO zur Ablegung der Prüfungen des ersten Studienjahres,
2. die Frist gemäß § 11 Absatz 2 APO zur Ablegung von ersten Wiederholungsprüfungen,
3. alle Fristen der beispielsweise in § 6 Absatz 3 Satz 1 der SPO für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 4. Februar 2020 geregelten Art (Ablegung einzelner Modulprüfungen bis zum Ende eines bestimmten Fachsemesters),
4. alle Fristen der beispielsweise in § 2 Absatz 2 Satz 1 der SPO für den Masterstudiengang Projektmanagement vom 21. Januar 2014 geregelten Art (Abschluss von Modulen aus Bachelorstudiengängen bis zum Ende eines bestimmten Fachsemesters im Masterstudiengang),
5. Fristen der in § 2 Absatz 2 Satz 1 der SPO für den Masterstudiengang Personal und Arbeit vom 26. September 2011 geregelten Art (Erwerb von Credits in Modulen aus

Bachelorstudiengängen bis zum Ende eines bestimmten Fachsemesters im Masterstudiengang).

(3) <sup>1</sup>Fristen, die in der RaPO festgelegt sind, nämlich in

1. § 8 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 RaPO (Überschreiten der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester),
2. § 10 Absatz 1 Satz 5 RaPO (Frist für zweite Wiederholungsprüfungen) und
3. § 10 Absatz 2 Satz 2 RaPO (Frist für die Wiederholung der Abschlussarbeit),

kann die Hochschule kompetenzbedingt nicht durch Erlass einer Satzung verlängern. <sup>2</sup>Der Senat erkennt hiermit insoweit jedoch grundsätzlich an, dass Studierende an der Einhaltung dieser Fristen insbesondere aufgrund von mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Gründen gehindert sein können. <sup>3</sup>Entsprechend begründete Fristverlängerungsanträge gemäß § 8 Absatz 4 RaPO, ggf. i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 3 RaPO, sind unter Berücksichtigung der in Satz 2 zum Ausdruck gebrachten Wertung und gemäß § 1 Absatz 2 zu behandeln. <sup>4</sup>Unabhängig davon legt der Senat dem Prüfungsausschuss hiermit nahe, diese Fristen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RaPO durch einen zu Gunsten aller davon betroffenen Studierenden wirkenden Beschluss allgemein um ein Semester zu verlängern.

(3) Anträge auf Beurlaubung im Sommersemester 2020 bedürfen keiner Begründung und können noch bis zum 30. April 2020 gestellt werden.

## **§ 5**

### **Zusätzliche zweite Wiederholungsprüfungen, Drittversuch, Rücktritt von mündlichen Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Module, zu deren Abschluss sich Studierende im Sommersemester 2020 einer Prüfung oder einer ersten Wiederholungsprüfung unterziehen, bleiben bei der Anwendung von § 11 Absatz 3 und 4 APO außer Betracht.

(2) <sup>1</sup>In einem der Module, zu deren Abschluss sich Studierende im Sommersemester 2020 einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung unterziehen, steht ihnen eine dritte Wiederholungsprüfung zu. <sup>2</sup>In welchem Modul sie von dieser Regelung Gebrauch machen möchten, wählen sie, indem sie sich gegebenenfalls zu einer dritten Wiederholungsprüfung zum Abschluss dieses Moduls anmelden. <sup>3</sup>Die dritte Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden

(3) § 6a APO findet im Sommersemester 2020 keine Anwendung.

## **§ 6**

### **Vorgeschriebene Auslandsstudien und Praxissemester in Bachelorstudiengängen**

(1) Studierende in Bachelorstudiengängen, die im Sommersemester 2020 planmäßig ein vorgeschriebenes Auslandsstudium oder Praxissemester angetreten hätten, können diese

Studienabschnitte verschieben und stattdessen das Studium in Hof fortsetzen, ohne dass es dafür auf die sonst geltenden Zugangsbeschränkungen ankommt.

(2) <sup>1</sup>Handelt es sich bei einem Praxissemester nach Absatz 1 um das letzte noch abzuleistende Studiensemester der betreffenden Studierenden, können sie dieses ersetzen, indem sie eine akademisch anspruchsvolle Forschungsarbeit, Studie o.ä. erstellen, die einen hohen Praxisbezug aufweist und deren Bearbeitungsaufwand in Credits dem Umfang des durch sie ersetzten Praxissemesters, also 30 Credits, entspricht. <sup>2</sup>Sieht die einschlägige SPO vor, dass im Praxissemester auch die Bachelorarbeit anzufertigen sowie ggf. weitere Leistungsnachweise zu erbringen sind, entfällt das Erfordernis der vorgenannten weiteren Leistungsnachweise und stellt die Arbeit nach Satz 1 die Bachelorarbeit dar.

(3) Haben Studierende bei Inkrafttreten dieser Satzung Studien bzw. Semester im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bereits angetreten, können sie diese abbrechen und nach Absatz 1 sowie unter den dort genannten Voraussetzungen auch nach Absatz 2 verfahren, wenn sie gegenüber der zuständigen Prüfungskommission in Textform kurz aber plausibel angeben, warum die Fortführung aufgrund der COVID-19-Pandemie unmöglich ist oder gefährdet erscheint.

## **§ 7**

### **Masterarbeiten im Praktikum, Praktika in weiterbildenden Masterstudiengängen**

(1) <sup>1</sup>Sieht die einschlägige SPO vor, dass die Masterarbeit grundsätzlich im Rahmen eines darauf bezogenen Praktikums anzufertigen ist, dürfen die betroffenen Studierenden solche Arbeiten im Sommersemester 2020 auch ganz oder teilweise unabhängig von einer konkreten betrieblichen Problemstellung und deshalb außerhalb eines Praktikums anfertigen, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert ist und sich das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung eignet. <sup>2</sup>Eines dafür sonst ggf. vorgesehenen Antrags an die Prüfungskommission bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Einhaltung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen und des Gesamt-Bearbeitungsaufwands für das Modul obliegt dem Erstprüfer der Masterarbeit.

(2) <sup>1</sup>In weiterbildenden Masterstudiengängen können Praktika ganz oder teilweise durch die Anfertigung akademisch anspruchsvoller Forschungsarbeiten, Studien o.ä. ersetzt werden, die einen hohen Praxisbezug aufweisen. <sup>2</sup>Das Nähere legt die zuständige Prüfungskommission fest.

## **§ 8**

### **Credit-Hürden**

<sup>1</sup>Soweit der Zugang zu Modulen einschließlich der Abschlussarbeit oder die Nominierung für das Auslandsstudium vom Erwerb einer bestimmten Anzahl von Credits, ggf. aus einem bestimmten Studienabschnitt, abhängig ist, gilt dies im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 mit folgender Maßgabe: Zunächst ist zu ermitteln, wie viele Credits der Studierende im Sommersemester 2020 zu erwerben gehabt hätte, wenn man dafür den Durchschnitt aller Semester zugrunde legt, in denen Credits der fraglichen Art bei planmäßigem Studienverlauf zu erwerben sind.

<sup>2</sup>Die Zugangshürde bzw. Nominierungsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn in den Semestern vor dem

Sommersemester 2020 im Durchschnitt die nötigen Credits und im Sommersemester 2020 mindestens die Hälfte davon erworben wurden. <sup>3</sup>Soweit Zugangsvoraussetzungen für Module nicht auf eine bestimmte Zahl erworbener Credits, sondern den Abschluss bestimmter Module oder aller Module eines bestimmten Studienabschnitts abstellen, bleibt diese Voraussetzung grundsätzlich unberührt; über Ausnahmen entscheidet die zuständige Prüfungskommission nach Maßgabe von § 1 Absatz 2.

## § 9

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Soweit ihre Bestimmungen im Sommersemester 2020 Rechtsfolgen ausgelöst haben, gelten sie für die davon betroffenen Studierenden auf Dauer. <sup>3</sup>Im Übrigen tritt diese Satzung am 14. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 22. April 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 22. April 2020.

Hof, den 22. April 2020  
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. April 2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. April 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. April 2020.